

Satzung der „Kirchlichen Stiftung Feldsteinkirche Bliedersdorf“

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen *Kirchliche Stiftung Feldsteinkirche Bliedersdorf*.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bereitstellung von Personalmitteln für die teilweise oder vollständige Finanzierung von haupt- und nebenamtlichen Stellen, sowie für die Bezahlung von Honorarkräften,
 - Unterhaltung, Instandsetzung, Pflege, Errichtung und Erwerb von Gebäuden, die für kirchliche Aufgaben nötig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen unbegrenzt erhöht werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann dann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um ihre satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Für die Verwendung der Rücklage müssen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen festgelegt werden.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge in die freie Rücklage eingestellt werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Die Stifter und eventuelle Zustifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind zwei aus den Reihen der Stifter und Zustifter gewählte Personen, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes.
- (3) Die geborenen Mitglieder können bis zu zwei weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder).
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin werden aus den Reihen der geborenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Scheidet ein geborenes Mitglied aus den Reihen der Stifter und Zustifter aus dem Kuratorium aus, so wird aus den Reihen der Stifter und Zustifter eine andere Person nachgewählt. Scheidet ein geborenes Mitglied aus dem Kuratorium aus, das Mitglied des Kirchenvorstandes ist, so wird ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes durch diesen nachbenannt.

- (6) Sollte sich aus den Reihen der Stifter und Zustifter niemand oder zu wenige für das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes bereit finden, wählen die anderen geborenen Mitglieder des Kuratoriums geeignete Personen nach. Diese haben dann die Rechte von geborenen Mitgliedern.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes im Kuratorium aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Kirchenvorstand auch dessen Ende der Zugehörigkeit zum Kuratorium beschließen. Der Kirchenvorstand benennt dann eine andere Person nach, die damit die Rechte eines geborenen Mitglieds erhält.
- (8) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist an die Wahlperiode des Kirchenvorstandes gebunden. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (9) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (10) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt im Rahmen dieser Satzung über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Kirchenvorstand ein Vetorecht zu, insbesondere dann, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel im Rahmen von Sitzungen gefasst.
- (3) Das Kuratorium wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf und dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, ersatzweise (im Falle seiner bzw. ihrer Abwesenheit) seines bzw. ihres Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen, das an der Sitzung teilgenommen hat. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur im Rahmen von Sitzungen gefasst werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung betreffend bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf, vertreten durch den Kirchenvorstand, legt dem Kuratorium innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Kirchenvorstand für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kosten belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf, vertreten durch den Kirchenvorstand, und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf zu liegen.
- (3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf, vertreten durch den Kirchenvorstand, und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung ein Mindestvermögen von 50.000 Euro nicht erreicht wird.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bliedersdorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos kirchliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Kirchaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.